



Deutscher **Anwalt**Verein

# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Familienrecht

**zum BMJ-Referentenentwurf eines Gesetzes zum  
Schutz Minderjähriger bei Auslandsehnen**

- im Anschluss an die [DAV-Initiativstellungnahme Nr. 7/2017](#)  
und die [DAV-Stellungnahme Nr. 12/2017](#) –

Stellungnahme Nr.: 25/2024

Berlin, im April 2024

### **Mitglieder des Ausschusses Familienrecht**

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Christine Martin (Familienrecht)

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **Zusammenfassung**

Der DAV hält die aus Anlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2023 (1 BvL 7/18) vorgesehenen Änderungen der – als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten – Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 über die inländische Unwirksamkeit einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht für ausreichend, um die rechtlichen Belange der von der Minderjährigenehe Betroffenen einem konsistenten Regelungsgefüge zuzuführen

Das Festhalten an der Nichtigkeit der betroffenen Ehen gebietet weit umfassendere Regelungen als die bislang vorgesehenen, um den Schutz der Interessen der Betroffenen zu gewährleisten.

Das Vorsehen und zugleich die Beschränkung des Schutzes der Ehegatten, die im Alter von unter 16 Jahren – sei es im In- oder Ausland – eine Ehe eingegangen sind, auf unterhaltsrechtliche Regelungen wird dem nicht hinreichend gerecht. Stattdessen wären ergänzende familienrechtliche Regelungen, insbesondere zum Abstammungs- und Sorgerecht, zur Ehewohnung sowie zum Verfahren zur Erklärung über die Fortsetzung der Ehe und zum Erbrecht geboten.

Der durch die Nichtigkeit eintretende Statuswechsel beeinträchtigt darüber hinaus den Personenstatus von aus solchen Verbindungen hervorgegangenen Kindern.

## **Stellungnahme**

### **1. Im Einzelnen**

Das BVerfG moniert, dass die Folgen der gem. Art. 13 Abs. 3 EGBGB installierten Unwirksamkeit von ausländischen Minderjährigenehen für das deutsche Recht nicht geregelt seien und überdies bei einer unwirksamen, gleichwohl im Ausland wirksamen, Ehe die Möglichkeit einer Fortsetzung ab Volljährigkeit unbeantwortet bleibe.

Der Referentenentwurf (RefE) des Bundesjustizministeriums (BMJ) vom 5.4.2024 hält an der grundlegenden Entscheidung fest, ausländische Minderjährigenehen, wenn einer der Verlobten noch nicht 16 Jahre alt gewesen ist, im Inland für unwirksam zu erklären. Aufgrund einer jedoch im Ausland wirksam geschlossenen Ehe werden im RefE nun Folgen und Heilungsmöglichkeiten in einem neu formulierten § 1305 BGB-E vorgestellt.

Nach dessen Abs. 1 bezieht sich die geplante Folgeregelung nicht nur auf unwirksame ausländische Minderjährigenehen, sondern auch auf die in Deutschland vorgesehene Nichtigkeit einer Ehe gemäß § 1303 S. 2 BGB.

Demnach sollen nicht rechtswirksam miteinander verheiratete Personen entsprechend dem geltenden Ehrerecht zum Unterhalt verpflichtet sein, wenn sie wie in einer ehelichen Gemeinschaft zusammenleben. Leben sie getrennt, jedoch noch nicht länger als drei Jahre, sollen die Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen bei Getrenntleben von Ehegatten ebenfalls entsprechend angewendet werden. Leben sie seit mehr als drei Jahren getrennt, greift der RefE auf die Verpflichtung zur Zahlung nachehelichen Unterhalts einschließlich des Grundsatzes der Eigenverantwortung, aber zentral auf die Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff. BGB zu.

Für nützige Ehen führt das zu einem rechtlichen Novum, denn aus einer Nichtigkeit sollen wie bei einer rechtswirksamen Ehe Unterhaltsverpflichtungen bzw. Unterhaltsforderungen resultieren. Hierbei kommt es auf die Hintergründe der ausländischen Ehe nicht an: Kulturelle Besonderheiten, Elternschaft, aber auch Druck oder gar Zwang sind für die im RefE vorgeschlagenen Rechtsfolgen bedeutungslos. Eine Einzelfallorientierung unterbleibt, stattdessen werden zwei Personen, die

womöglich nicht einmal als Paar zusammenleben, unterhaltsrechtlich wie Ehepartner behandelt.

Zugleich wird der Schutz hierauf beschränkt; eine Regelung bezogen auf die Ehewohnung wie sonst bei Aufhebung einer Ehe (§ 1318 Abs. 4 BGB) findet sich nicht.

Nicht geregelt ist im RefE, wie bei einer Nichtigkeit mit den abstammungsrechtlichen Zuordnungen zum Vater umgegangen werden soll. Aufgrund einer nichtigen Ehe gilt dieser nicht als Vater eines von einer nicht wirksam verheirateten Frau (in Deutschland) zur Welt gebrachten Kindes. Notwendig ist also in jedem Fall, dass der Vater seine Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt oder einen gerichtlichen Feststellungsantrag stellt.

Eine Heilung ist dann vorgesehen, wenn durch eine Erklärung (der bei Eheschließung noch nicht 16 Jahren alten Mutter) gegenüber dem Standesamt die Fortsetzung der Ehe über die Volljährigkeit hinaus beurkundet wird. In diesem Fall soll rückwirkend ein Kind zum ehelichen Kind werden. Bis dahin bleibt die zweite Elternstelle unbesetzt.

Diese abstammungsrechtlichen Folgen sind bedenklich. Der Mutter steht z.B. die Möglichkeit zu, trotz bekannter Elternschaft des (Nicht-)Ehemannes die Elternschaft einer anderen Person mit ihrer Zustimmung gemäß §§ 1592 Nr. 2, 1595 BGB einzurichten.

Fraglich ist auch der Elternstatus, wenn in einer Minderjährigenehe nach Einreise in die Bundesrepublik bereits ein Kind vorhanden ist: Infolge der unwirksamen Ehe könnte bei einer Trennung nach Einreise in die Bundesrepublik die Mutter ebenfalls eine Vaterschaft installieren, was in Unkenntnis der Unwirksamkeit der Ehe und damit statusrechtlichen Zuordnung für den (Nicht-)Ehemann nicht zu verhindern wäre. Ob eine insoweit akzeptable elternschaftliche Zuordnung, zumindest abstammungsrechtlich, bei einer Einreise in die Bundesrepublik unabhängig von der Nichtigkeit der Ehe anerkannt werden könnte, regelt der RefE nicht.

Ein weiteres Problem entsteht, wenn der Ehemann z.B. nach Trennung in Deutschland ahnt, dass er nicht genetischer Vater des Kindes ist. Ihm wäre nach aktueller Rechtslage ein statusunabhängiges Verfahren zur Überprüfung der genetischen Abstammung gemäß § 1598a BGB untersagt, da er insofern nicht Vater des Kindes ist.

Er gilt in seinem Heimatstaat gegebenenfalls aber als rechtlicher Vater und müsste gegebenenfalls dort eine Überprüfung im Hinblick auf den Status durchführen. Klarstellend könnte in Deutschland ein Feststellungsverfahren gem. § 169 FamFG geführt werden, da der (Nicht-)Ehemann aufgrund nichtiger Ehe kein Elternteil des Kindes ist. Oder er könnte ein Feststellungsverfahren nach §§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB in Erwägung ziehen. Ist er indes nicht genetischer Vater, würde er nicht zur Elternstelle, erhielte kein Sorgerecht – müsste dann aber auch keinen Kindesunterhalt zahlen. Unterhalt aus Anlass der Geburt schuldete er ebenfalls nicht. Für Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB, der u.a. entsprechend angewendet werden soll (§ 1305 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E.), wenn die Nicht-Ehegatten seit mehr als 3 Jahren getrennt leben, fehlten wohl auch die Voraussetzungen, da die Mutter kein gemeinsames Kind der Parteien betreut.

Würde die Mutter ab Volljährigkeit gemäß § 1305 Abs. 2 BGB-E die Fortsetzung der Ehe gegenüber dem Standesamt erklären, wäre in der Folge die Elternschaft des Ehemannes rückbezogen statuiert. Einen Einfluss auf diese Folge vonseiten des (Nicht-)Ehemannes sieht der RefE nicht vor. Es erscheint anlässlich der Folgen fragwürdig, dass der RefE für die Fortsetzung lediglich die Erklärung der bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person vorsieht und nicht eine gemeinsame Erklärung der Eheleute als Fortsetzungserklärung verlangt.

Ist der dann zum Ehemann Gewordene nicht auch leiblicher Vater, müsste (oder könnte) er die Vaterschaft gem. § 1600 BGB anfechten. Die Folgen für eine mögliche Anfechtung für den Fall, dass der Ehemann nicht genetischer Elternteil sein sollte, regelt der Entwurf jedoch nicht. Die derzeit geltende Anfechtungsfrist von zwei Jahren (§ 1600b BGB) dürfte aufgrund der Inbezugnahme von Umständen, die die Vaterschaft ausschließen, bereits verstrichen sein.

Daher wäre eine Ergänzung des Entwurfs erforderlich, um in diesem Fall im neuen § 1305 Abs. 2 BGB-E. den Beginn der Anfechtungsfrist erst ab Erklärung der Ehefrau gegenüber dem Standesamt für die Zukunft zu installieren.

Aufgrund der fehlenden Zuordnung zum zweiten Elternteil, (Nicht-)Ehemann, entstehen zudem weitergehende Probleme auch bei Erbfällen, die durch eine rückbezogene Wirkung aufgrund eines Fortsetzungsanspruchs nicht wirksam kompensiert werden können.

Problematisch dürfte auch sein, dass aufgrund einer nichtigen Ehe sorgerechtliche Kompetenzen nicht entstehen, jedenfalls nicht auch für den regelmäßig dafür infrage kommenden (Nicht-)Ehemann, der ja bereits keine Vaterstellung innehaben soll.

## 2. Fazit

Das Festhalten an der grundsätzlichen Nichtigkeit der in Bezug genommenen Ehen zeitigt umfassenderen Regelungsbedarf als der Entwurf vorsieht.

Es gibt keine zeitliche Dimension, die für eine wirksame Klärung zur Fortsetzung einer unwirksamen Ehe bindend ist und damit Rechtsklarheit schafft. Es gibt darüber hinaus keine überzeugenden Argumente, die abstammungsrechtliche Zuordnung derart lange offenzuhalten. Gerade aus Sicht von Kindern aus Minderjährigenehen stellen sich weitergehende Fragen, auch im Hinblick auf Vertretungskompetenzen, aber auch Asyl- und ausländerrechtliche Fragen, beispielsweise nach Zuständigkeiten im Hinblick auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern. Diese Fragen sind höchst streitig und europarechtlich sowie im IPR ungeklärt. Wenn aus deutscher Rechtsperspektive keine wirksame Ehe besteht, kann dies auch für das minderjährige Kind einer minderjährigen Ehefrau äußerst negative Folgen haben. Dabei ist nicht zuletzt auf den Wertungswiderspruch hinzuweisen, wonach eine im In- oder Ausland geschlossene Minderjährigenehe in Deutschland grundsätzlich als nichtig zu bewerten sei und zugleich hierauf das auf wirksame Ehen ausgerichtete Unterhaltsrecht Anwendung finden soll.

Das Festhalten an der Nichtigkeit ist mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten und Nachteilen für die Betroffenen verbunden, die, wenn man ihr Vorzug gibt, deutlich komplexere Regelungen zum Schutz der Betroffenen erfordert.

## **Verteiler**

---

### Deutschland

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder der DAV-Ausschüsse: Anwaltsnotariat und Familienrecht
- Mitglieder der Geschäftsführenden Ausschüsse der AG Anwaltsnotariat und Familienrecht
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Juris GmbH

**Presse:**

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl